

S a t z u n g
über die Einziehung eines Feldweges
in der Gemarkung Zella

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zuletzt geänderten Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen in der Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung über die Einziehung eines Feldweges in der Gemarkung Zella beschlossen:

§ 1

Ein im Kataster- (Flurbuch) und Grundbuch von Zella ausgewiesenes Feldwegegrundstück Flur 9, Flurstück 25/2, Gemarkung Zella mit einer Größe von 1.057 m² wird eingezogen. Die genaue Lage des zu einzuziehenden Weges ist der anhängenden Flurkarte zu entnehmen.

§ 2

Der Weg ist für den landwirtschaftlichen Verkehr von unwesentlicher Bedeutung und wird somit als entbehrlich eingestuft und an den Eigentümer der angrenzenden Flächen Flur 9, Flurstücke 9 und 4, Gemarkung Zella verkauft.

§ 3

Die Einziehung des Weges wird am Tage der Veröffentlichung rechtswirksam.

Willingshausen, den 10.11.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Willingshausen

Heinrich Vesper,
Bürgermeister

